Vorlesung "Römisches Privatrecht" am 30.11.2011:

### Sachen und Rechtsobjekte / Besitz, Eigentum und beschränkte Sachenrechte

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet: http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148

### Römisches Privatrecht (8)

### Überblick zur heutigen Vorlesungsstunde

- 1. Res: Sachen und andere Rechtsobjekte
- 2. Der Besitz Tatbestand und Funktion
- 3. Das Eigentum Inhalt und Erscheinungsformen
- 4. Typen von beschränkt dinglichen Rechten

#### Römisches Privatrecht (8)

#### Res

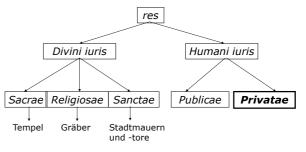
- Res bei Gaius (und den anderen römischen Juristen) ≠ Sachen iSv § 90 BGB.
- Gaius fasst den Sachbegriff sehr weit, um alle wichtigen Institutionen des Privatrechts in sein Gliederungsschema personae res actiones einfügen zu können.
- In der Terminologie des BGB entspricht dem Begriff der *res* am ehesten derjenige des Gegenstandes.
- Aber: Die meisten Aussagen des Gaius zu *res* beziehen sich auf körperliche Gegenstände.

   Auch sonst denken die römischen Juristen bei res in erster Linie an körperliche Gegenstände (*res corporales*).

Winter 2011/2012

#### Römisches Privatrecht (8)

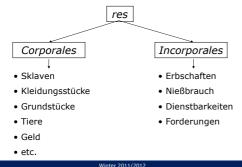
### Die Einteilung der res nach Gaius I



Winter 2011/2012

# Römisches Privatrecht (8)

# Die Einteilung der res nach Gaius II



#### Römisches Privatrecht (8)

## Der Besitz (possessio)

- Im Ausgangspunkt: Tatsächliche Gewalt über eine Sache.
- Aber: Anders als nach § 868 BGB haben der Mieter oder Pächter (conductor), Entleiher und ähnliche Fremdbesitzer keinen Besitz.
  - Possessio ist im Wesentlichen nur der Eigenbesitz (vgl. § 872
- Funktionen des Besitzes:
  - Voraussetzung besonderer Rechtsbehelfe (Interdikte, vgl. heute §§ 858 ff. BGB).
  - Voraussetzung des Eigentumserwerbs durch occupatio, Ersitzung (usucapio) und traditio.
- In Einzelheiten wird für verschiedene Funktionen des Besitzes ein unterschiedlicher Besitzbegriff gebildet. Possessio civilis und Interdiktenbesitz.

Winter 2011/2012

## Römisches Privatrecht (8)

#### Der Schutz des Besitzes

- Interdicta eigentlich Verbote des Prätors an die Beteiligten eines Verfahrens.
  - Interdictum uti posidetis (für Grundstücke) und interdictum utrubi (für bewegliche Sachen): Verbot an beide Seiten, die Besitzlage gewaltsam zu verändern.
     Interdictum unde vi Befehl an denjenigen, der einen anderen mit Gewalt (vi) von einem Grundstück
  - anderen mit Gewalt (vi) von einem Grundstür vertrieben hat, diesem das Grundstück zurückzugeben.
- Die Interdikte schützen den status quo ohne Rücksicht auf die Berechtigung des derzeitigen Besitzers.
   Selbst ein Dieb kann sich gegenüber Dritten (nicht gegenüber dem Bestohlenen) auf die Interdikte berufen.

## Römisches Privatrecht (8)

#### **Das Eigentum**

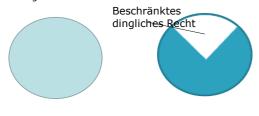
- Dominium: Unbeschränkte rechtliche Herrschaft über eine körperliche Sache (einschließlich eines Sklaven).
  - Dominus bedeutet "Eigentümer" oder "Herr".
- Die Römer kennen Miteigentum nach Bruchteilen, aber kein gestuftes Eigentum (mit eine Ober- und einem Untereigentümer).

  Im Mittelalter entwickeln die Juristen, um die Rechtsfiguren des Lehnsrechts zu erklären, die Lehre vom dominium directum und dominium utile.
- In der Klassik werden in manche Fällen Personen, die nach dem alten ius civile nicht Eigentümer werden konnten, wie Eigentümer behandelt.
  - Beispiel: Person, der eine *res mancipi* nur durch *traditio* übereignet wurde. Sog. bonitarisches Eigentum (Gegenbegriff "quiritisches Eigentum" *domnium ex iure Quiritum*.

### Römisches Privatrecht (8)

## Beschränkte dingliche Rechte

- Rechte, die wie das Eigentum gegen jedermann wirken, aber einen begrenzten Umfang haben.
  - Gleichsam Ausschnitte aus den Befugnissen des Eigentümers.



Winter 2011/2012

# Römisches Privatrecht (8)

#### Beispiele für beschränkte dingliche Rechte

- Nießbrauch (*ususfructus*): Befugnis zur lebenslänglichen Nutzung einer fremden Sache, vgl. § 1030 ff. BGB. Nießbrauch
- Dienstbarkeiten (servitutes): Recht an einem Grundstück (dienendes Grundstücks) zugunsten des Eigentümers eines Nachbargrundstücks (herrschendes Grundstück), vgl. §§ 1018 ff. BGB.
  - Feldservituten (res mancipi!): Iter, actus, via, aquae ductus, später weitere.
  - Gebäudeservituten: Z.B. servitus altius non tollendi.
- Pfandrecht, Hypothek, vgl. §§ 1113 ff., 1204 ff.

Winter 2011/2012

Vorlesung "Römisches Privatrecht" am 07.12.2011:

# **Erwerb und Verlust des Eigentums**

#### Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de Materialien im Internet: http://www.uni-trier.de/index.php?id=42148